

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 7b Abs. 3 (neu)

³ Der Lehrplan für die Fächer Französisch und Englisch weist eine ausgewogene Förderung der vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie einen schrittweisen Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthographie auf.

§ 7c (neu)

Lehrmittel Volksschule

¹ Obligatorische Lehrmittel sind unterrichtsleitende Lehrmittel und schliessen nicht aus, gleichzeitig andere empfohlene Lehrmittel im Unterricht einzusetzen.

§ 70 Abs. 1

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer:

- d. **(geändert)** erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung;
- e. **(neu)** bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer-Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.